

AZ: 730.03



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

**Satzung zur Regelung des
Marktwesens und der Erhebung
von Marktgebühren
(MARKTORDNUNG)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zweckbestimmung der Märkte	3
§ 4 Markttage	4
§ 5 Marktzeiten	5
§ 6 Marktbereich	5
§ 7 Teilnahme am Markt	6
§ 8 Standplätze	7
§ 9 Auf- und Abbau der Standplätze	8
§ 10 Verkaufseinrichtungen	9
§ 11 Lebensmittel	10
§ 12 Verhalten auf den Märkten	10
§ 13 Sauberhaltung des Marktes	11
§ 14 Erhebungsgrundsatz	11
§ 15 Gebührenschuldner	12
§ 16 Gebührenberechnung	12
§ 17 Marktgebühren	12
§ 18 Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschild	13
§ 19 Auskunftspflicht	13
§ 20 Ausgeschlossene Ansprüche	13
§ 21 Haftung	14
§ 22 Ausnahmen	14
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 24 Inkrafttreten	15
§ 25 Umsatzsteuer	15
Verfahrensvermerke	16

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.05.2006 und am 16.11.2009 mit der ersten Satzung zur Änderung der Satzung folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens und der Marktgebühren (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Laichingen betreibt die Krämer-, Wochen-, Tiermärkte als öffentliche Einrichtung. Unter Tiermarkt ist ein Markt für Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Geflügel und Kleintieren zu verstehen, wobei Schweine, Hunde und Katzen nicht gehandelt werden dürfen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die Krämermärkte, die Wochenmärkte und die Tiermärkte und ist für alle Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher des Marktgeländes.

§ 3 Zweckbestimmung der Märkte

- (1) Auf den Krämermärkten im Stadtteil Laichingen und im Stadtteil Feldstetten dürfen nur die in § 68 der GewO genannten Waren aller Art verkauft werden. Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist gemäß § 68 a GewO gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 GewO aufgeführten Waren verkauft werden.
- (3) Auf dem Tiermarkt im Stadtteil Laichingen dürfen nur Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Geflügel und Kleintiere verkauft werden. Auf dem Tiermarkt im Stadtteil Feldstetten gelten die gleichen Regelungen wie im Stadtteil Laichingen (§ 68 Abs. 1 und 3 GewO).

§ 4 Markttage

(1) Die Krämermärkte im Stadtteil Laichingen werden an folgenden Tagen abgehalten:

- **Ostermarkt** am Ostermontag jeden Jahres,
- **Pfingstmarkt** am Pfingstmontag jeden Jahres,
- **Kirchweihmarkt** am Montag nach dem 3. Sonntag im Oktober jeden Jahres,
- **Andreasmarkt** am Andreasfeiertag (30. November) jeden Jahres,
- **Weihnachtsmarkt** am Samstag vor dem 3. Advent jeden Jahres.

Sollte der 30. November ein Sonn- oder Feiertag sein, findet der Andreasmarkt am darauffolgenden Montag statt.

(2) Der Wochenmarkt wird an jedem Dienstag und Samstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

(3) Am Folgetag des Oster- und Pfingstmarktes findet kein Wochenmarkt statt.

(4) Die Stadt ist berechtigt, im Stadtteil Laichingen an folgenden Tagen Tiermärkte abzuhalten:

1. Tiermarkt am Matthiasfeiertag (24. Febr.) jeden Jahres
2. Tiermarkt am Ostermontag jeden Jahres.
3. Tiermarkt am Pfingstmontag jeden Jahres.
4. Tiermarkt am 3. Montag im Juli jeden Jahres.
5. Tiermarkt am Matthäusfeiertag (21. Sept.) jeden Jahres.
6. Tiermarkt am Montag nach dem 3. Sonntag im Oktober jeden Jahres.
7. Tiermarkt am Andreasfeiertag (30. Nov.) jeden Jahres.
8. Tiermarkt am Samstag vor dem 3. Advent jeden Jahres.

Sollte der 24. Februar, 21. September oder 30. November ein Sonn- oder Feiertag sein, finden die Märkte am darauffolgenden Montag statt.

(5) Im Stadtteil Feldstetten finden die Krämermärkte an folgenden Tagen statt:

- **Sommermarkt** am 3. Samstag im Juni eines jeden Jahres,
- **Herbstmarkt** am letzten Samstag im Oktober eines jeden Jahres.

(6) Tiermärkte im Stadtteil Feldstetten finden an folgenden Tagen statt:

- am 3. Samstag im Juni eines jeden Jahres,
- am letzten Samstag im Oktober eines jeden Jahres.

§ 5 Marktzeiten

- (1) Der Beginn der Krämermärkte im Stadtteil Laichingen wird auf 8.00 Uhr, das Ende auf 18.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Im Stadtteil Feldstetten wird der Beginn der Krämermärkte auf 8.00 Uhr, das Ende auf 13.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Der Beginn der Wochenmärkte wird auf 8.00 Uhr, das Ende auf 13.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Der Beginn der Tiermärkte wird auf 7.00 Uhr, das Ende auf 11.00 Uhr festgesetzt. Spätestens um 12.00 Uhr müssen alle angebotenen und verkauften Tiere vom Tiermarktgelände abgetrieben sein.

§ 6 Marktbereich

- (1) Die Krämermärkte im Stadtteil Laichingen finden auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen statt:
 1. auf der Weite Straße von der Einmündung der Platzgasse bis zum Gebäude Weite Straße 71.
 2. auf der Weberstraße ab dem Gebäude Nr. 1 bis zur Einmündung in die Schulstraße.

3. auf der Kirchstraße von der Weite Straße aus bis zum Gebäude Kirchstraße 11. Die Kirchstraße darf nur einseitig auf der Nordseite mit Marktständen belegt werden.
 4. auf der Maierstraße von der Einmündung in die Weite Straße bis zum Gebäude Maierstraße 18. Die Maierstraße darf nur bei den Krämermärkten am Ostermontag und Pfingstmontag belegt werden.
 5. auf der Radstraße von der Einmündung in die Kirchstraße bis zum Marktplatz 8.
- (2) Die Krämermärkte im Stadtteil Feldstetten finden auf dem Marktplatz „Bei der Hülbe“ statt.
 - (3) Die Wochenmärkte finden in der Radstraße von der Einmündung in die Bahnhofstraße bis zur Einmündung in die Weberstraße statt.
 - (4) Die Tiermärkte im Stadtteil Laichingen finden auf dem Zentralparkplatz zwischen Radstraße und Gartenstraße statt.
 - (5) Die Tiermärkte im Stadtteil Feldstetten finden auf der Berggasse vom Gebäude Nr. 1 bis zum Gebäude Nr. 7 statt.

§ 7

Teilnahme am Markt

- (1) Die Teilnahme an Märkten ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Erlaubnis (Zusage) der Stadt bzw. ihrer Beauftragten vorliegt.
- (3) Wird ein Platz ohne Erlaubnis belegt, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Platzes verlangen.
- (4) Der von der Stadt zugewiesene Standplatz darf nur für das zugelassene Warenangebot benutzt werden. Änderungen sind nicht gestattet.

§ 8 Standplätze

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Erlaubnis auf Zulassung zu den Märkten ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich einen Monat vor dem ersten Markttag zu beantragen. Die Tageserlaubnis für den Oster- und Pfingstmarkt ist frühestens drei Monate und spätestens zwei Monate vor dem ersten Markttag zu beantragen. An allen anderen Märkten ist die Dauererlaubnis frühestens drei Monate und spätestens ein Monat vor dem ersten Markttag zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Über die Bewerbungen für die Jahrmärkte wird erst nach Bewerbungsschluss gesammelt entschieden, anschließend werden die Genehmigungen und Absagen erteilt. Das Bewerbungsverfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag auf Antrag mündlich eine Tageserlaubnis erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Zulassung kann von der Verwaltung je nach den Umständen ganz oder befristet oder räumlich begrenzt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Besitzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benützt wird,
 2. der Platz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.
 4. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9

Auf- und Abbau der Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Kranke und bösertige Tiere dürfen nicht auf den Markt geführt werden. Auf den Tiermärkten dürfen nur Tiere aus seuchenfreien Beständen aufgetrieben werden.
- (3) Die auf den Markt gebrachten Tiere unterliegen den tierseuchenrechtlichen Vorschriften. Die Anordnungen der mit der Überwachung beauftragten Amtstierärzte sind Folge zu leisten.
- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anlieferung muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung während der Marktzeit im Marktbereich abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den Namen ihrer Firma anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht; Plakate politischen Inhalts sind hiervon ausgeschlossen.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Verkaufseinrichtungen dürfen nur mit einem Feuergassenabstand von 3 m zur gegenüberliegenden Verkaufseinrichtung aufgebaut werden.
- (9) Die Verkehrssicherungspflicht für Stromkabel oder Versorgungseinrichtungen (Wasser) für die Verkaufseinrichtung sind mit zumutbaren Vorkehrungen abzudecken. Der Standbetreiber haftet für evtl. entstehende Schäden oder Verletzungen an Besuchern. Sollten Stromkabel nicht abgedeckt sein, steht es der Gemeinde frei ein Bußgeld von 30 EUR zu erheben.

§ 11 Lebensmittel

- (1) Lebensmittel dürfen nur an Verkaufsständen angeboten werden, die überdacht sowie seitlich und rückwärts geschlossen sind. An der Verkaufsseite von Warenständen ist eine geeignete Vorrichtung zum Schutz vor nachteiliger Beeinflussung durch Berühren, Anspucken, Anhusten oder Witterungseinflüsse anzubringen. Alle Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (z. B. Verkaufs- und Arbeitstische) müssen leicht zu reinigen, glatt, abriebfest und korrosionsfest sein. Jeder Verkaufsstand muss eine geeignete Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen und kaltem Trinkwasser sowie Seifenspendern und Einmalhandtüchern nachweisen.
Für Mehrzweckgeschirr und Trinkgläser muss eine geeignete Spülmöglichkeit mit heißem Trinkwasser (getrennt von der Handwascheinrichtung) eingerichtet sein. Alle Personen, die mit Lebensmittel umgehen, müssen saubere Arbeitskleidung, (ggfs. Kopfbedeckung, Schutzkleidung) tragen.
- (2) Tiere und somit auch Fische dürfen auf den Märkten weder geschlachtet, noch ausgenommen werden. Fische dürfen nur in küchenfertigen/verzehrfertigem Zustand angeboten werden.
- (3) Offene Lebensmittel oder Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen oder geschält werden, dürfen nur in Materialien und Gegenständen angeboten, gewogen oder verpackt werden, die „für den Lebensmittelkontakt“ geeignet, d. h. speziell hierfür gekennzeichnet sind.

§ 12 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktbereiche die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittelhygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

3. Tiere auf die Marktbereiche zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf auf dem Viehmarkt zugelassen sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen und den mit der Marktaufsicht Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 13

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber bzw. die Verkäufer sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Freiflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und diese Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 14

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Laichingen erhebt von den zum Markt zugelassenen Händlern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer innerhalb des festgesetzten Marktbereichs einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt oder Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühren bei Krämer- und Wochenmärkten erfolgt nach Frontmetern.
- (2) Die Berechnung der Gebühren bei Tiermärkten erfolgt nach Art und Zahl der aufgetriebenen Tiere.

§ 17 Marktgebühren

(1) **Oster- und Pfingstmarkt:**

Die Gebühren für den Oster- und den Pfingstmarkt betragen je angefangenem Meter Verkaufsstand/Verkaufswagen und Markttag 7,30 €.

(2) **Herbstmärkte:**

Die Gebühren für die Herbstmärkte betragen je angefangenem Meter Verkaufsstand/Verkaufswagen und Markttag 3,65 €.

(3) **Markt Feldstetten:**

Die Gebühren für die Märkte in Feldstetten betragen je angefangenem Meter Verkaufsstand/Verkaufswagen und Markttag 1,80 €.

(4) **Wochenmärkte:**

- (a) Die Gebühren für die Standplätze am Samstagsmarkt betragen je angefangenem Frontmeter 1,00 €.
- (b) Die Gebühren für die Standplätze am Dienstagsmarkt betragen je angefangenem Frontmeter 0,50 €.

(3) Tiermärkte:

Die Gebühren betragen

- für den Auftrieb eines Rindes/Pferdes	6,40 €
- für den Auftrieb eines Kalbs/Fohlens/Ponys	4,80 €
- für den Auftrieb einer Ziege/eines Schafs	3,20 €
- für den Auftrieb von Kleintieren	1,60 €
- für den Auftrieb von Küken und Wachteln	0,80 €

§ 18**Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschild**

- (1) Bei den Krämermärkten und den Tier- und Pferdemarkten sind die Gebühren mit ihrer Entstehung sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die von der Stadt mit dem Einzug beauftragten Personen zu entrichten. Die Gebühren für die Krämermärkte in Laichingen sind spätestens eine Woche vor Marktbeginn bar oder per Überweisung an die Stadtkasse zu entrichten. Belege über die Zahlung sind am Markttag mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschild an den Gebührenschildner fällig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Nachhinein.

§ 19**Auskunftspflicht**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem von der Stadt beauftragten Marktmeister alle zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Gleiches gilt für die Kontrolleure und Sachverständigen der unteren Verbraucher-schutz- und Veterinärbehörde.

§ 20**Ausgeschlossene Ansprüche**

Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nicht, nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entfällt ferner beim Widerruf der Erlaubnis nach § 8 Abs. 6 der Marktordnung.

§ 21 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 22 Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Interessen der Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
1. die Marktzeiten nach § 5
 2. die Marktbereiche nach § 6
 3. die Teilnahme am Markt nach § 7
 4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1
 6. den Auf- und Abbau nach § 9
 7. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 bis 4, 8 bis 9
 8. die Plakate und die Werbung nach § 10 Abs. 6
 9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 10 Abs. 7
 10. den Verkauf von Lebensmitteln nach § 11
 11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1
 12. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 12 Abs. 3 Nr. 2
 13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 u. 4
 14. das Schlachten von Kleintieren nach § 12 Abs. 3 Nr. 5
 15. die Gestattung des Zutritts nach § 12 Abs. 4 S. 1
 16. die Ausweisungspflicht nach § 12 Abs. 4 S. 2
 17. die Sauberhaltung des Marktes nach § 13 verstößt.

- (2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben dadurch unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens und der Marktgebühren (Marktordnung) vom 25. April 1988 und die zwischenzeitlich ergangenen Änderungen außer Kraft.

§ 25 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Laichingen, den 26.07.2022

Werner
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Verfahrensvermerke

- 1.) Die Satzung ist am **15.05.2006** vom Gemeinderat der Stadt Laichingen beschlossen worden, am 18.05.2006 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 01.06.2006** in Kraft getreten.
- 2.) Die 1. Änderung der Marktordnung vom 15.05.2006 (**§ 8 Abs. 2 wurde geändert**) vom **16.11.2009**, wurde am 26.11.2009 öffentlich bekannt gemacht und ist am **27.11.2009** in Kraft getreten.
- 3.) Die 2. Änderung der Marktordnung vom 15.05.2006, vom **29.02.2016**, wurde am 10.03.2016 öffentlich bekannt gemacht und ist am **11.03.2016** in Kraft getreten.
- 4.) Die Marktordnung vom 15.05.2006 wird durch die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung **vom 05.12.2022**, die am 21.12.2022 bekannt gemacht worden ist und am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, **um § 25 ergänzt**.